

Statuten der Freiwilligen Schulsynode des Kantons Basel-Stadt

(Kantonalsektion des LCH – Fassung vom 8. April 2025)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

¹ Unter dem Namen Freiwillige Schulsynode Basel-Stadt (FSS) besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff. mit Sitz in Basel, der die Wahrung der beruflichen, bildungspolitischen und gewerkschaftlichen Interessen der baselstädtischen Lehr-, Fach- und Leitungspersonen an den Schulen im Kanton Basel-Stadt bezweckt.

² Die FSS bietet ihren Mitgliedern Rechtsberatung an und gewährt ihnen Rechtsschutz für Streitigkeiten in Zusammenhang mit ihrem Arbeitsverhältnis nach den Bestimmungen des Reglements zum Fonds für Rechtshilfe, welches von der Delegiertenversammlung erlassen wird.

³ Die FSS ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Art. 2

¹ Die FSS bildet mit ihren sämtlichen Mitgliedern gleichzeitig auch die Kantonalsektion Basel-Stadt des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH).

2 Basis der Standespolitik der FSS bilden die LCH-Berufsethik und das LCH-Berufsleitbild.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

¹ Die FSS kennt vier verschiedene Formen von Mitgliedschaft: Aktivmitglieder, Privatmitglieder, pensionierte Mitglieder und Ehrenmitglieder.

^{1.1} Aktivmitglieder sind Lehr-, Fach- und Leitungspersonen im aktiven Schuldienst, welche entweder an staatlichen oder auch nichtstaatlichen Schulen und Bildungsinstituten angestellt sind.

^{1.2} Privatmitglieder sind weitere in pädagogischen, sozialen oder administrativen Tätigkeitsfeldern im Bildungsbereich tätige Personen sowie solche, die für eine nicht voraussehbare Dauer vorübergehend aus dem Schuldienst ausgeschieden sind.

^{1.3} Pensionierte Mitglieder sind ehemalige Aktiv- oder Privatmitglieder, die sich im Ruhestand befinden.

^{1.4} Zu Ehrenmitgliedern können Personen von der Geschäftsleitung ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um die FSS und das Bildungswesen verdient gemacht haben.

² Das Beitrittsgesuch zur FSS kann jederzeit in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle erfolgen. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Geschäftsstelle.

^{2.1} Übergangsbestimmung: Die Mitgliedschaft der bisherigen Mitglieder bleibt bestehen. Dies gilt insbesondere für alle Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft gemäss den Modalitäten der ehemaligen Statuten erworben haben.

³ Die FSS-Mitglieder verpflichten sich mit ihrer Mitgliedschaft zur Anerkennung der FSS-Statuten und der LCH-Berufsethik.

⁴ Mit der Pensionierung kann die Mitgliedschaft in der FSS weitergeführt werden, sofern das Mitglied einen Antrag auf Weiterführung der Mitgliedschaft stellt. Ein Antrag auf weitere Mitgliedschaft kann jederzeit nach der Pensionierung schriftlich an die Geschäftsleitung gestellt werden.

Art. 4

¹ Gleichzeitig mit der FSS-Mitgliedschaft wird auch die Mitgliedschaft in der LCH-Kantonalsektion Basel-Stadt erworben.

² Die Kantonalsektion Basel-Stadt überweist dem LCH dafür einen Jahresbeitrag.

³ Die Anzahl der FSS-Delegierten in der LCH-Delegiertenversammlung richtet sich nach der Zahl der FSS-Mitglieder.

Art. 5

¹ Der Austritt aus der FSS ist jeweils auf Ende jedes Schulsemesters (Ende Januar und Ende Juli) durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsleitung möglich. Die Kündigungsfrist beträgt für alle Mitgliederformen einen Monat.

² Bei schweren Verstössen gegen die Berufsethik des LCH kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. Gesamtorganisation

Art. 6

¹ Die FSS hat folgende Organe:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) den Vorstand (VS)
- c) die Geschäftsleitung (GL) und
- d) die Kontrollstellen, nämlich die Geschäftsprüfungskommission (GPK) und die Revisionsstelle.

Diese sind gleichzeitig Organe der Kantonalsektion BS LCH. Es erfolgt keine getrennte Buchführung.

² Die Mitglieder der DV, des VS, der GL und der GPK werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

A. Delegiertenversammlung (DV)

Art. 7

¹ Die DV der FSS hat eine Zielgrösse von insgesamt 200 Mitgliedern, die wie folgt bestimmt werden:

^{1.1} Die Mitglieder der GL sind von Amtes wegen DV-Mitglieder.

^{1.2} Die restlichen Delegierten werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen durch eine Versammlung der Mitglieder der einzelnen Schulen oder Sektionen gewählt.

² Dabei gilt:

^{2.1} die ordentlichen und stellvertretenden VS-Mitglieder sind gesetzt;

^{2.2} die Pensionierten haben unabhängig von ihrer Anzahl 6 Mandate;

^{2.3} die restlichen Mandate werden auf die Schulstufen und die Schulen verteilt. Jede Schule hat pro 20 FSS-Mitglieder Anspruch auf je ein DV-Mandat.

^{2.4} Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind.

Art. 8

¹ Die DV tritt auf Einladung der Präsident:in hin zusammen. Die Einladung ist mindestens 5 Tage vor der Sitzung zusammen mit der Traktandenliste bekanntzumachen.

² Die Präsident:in der FSS (bei Verhinderung: die Vizepräsident:in) leitet die Versammlung.

³ Die Protokollführer:in der FSS führt das Protokoll der Versammlung. Dieses wird der DV zur Genehmigung vorgelegt. Es kann von jedem FSS-Mitglied auf Anfrage bei der GL eingesehen werden.

⁴ Die Präsident:in bezeichnet die nötigen Stimmzählenden.

Art. 9

¹ Die DV findet mindestens zweimal jährlich statt.

² Eine a.o. DV ist innert Monatsfrist einzuberufen, wenn dies der VS mit einfachem Mehr beschliesst oder von 20 FSS-Delegierten oder von 200 FSS-Mitgliedern verlangt wird.

Art. 10

¹ Die DV entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr zugewiesen werden. Sie fasst Beschluss über Gegenstände, die in der Einladung angekündigt sind.

² Die DV beschliesst über die Genehmigung des Budgets und der Rechnung. Diese sind den Delegierten zusammen mit der Traktandenliste mindestens 5 Tage vor der DV zuzustellen.

³ Die DV beschliesst über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Statutenänderungen. Sie genehmigt die Ämterverteilung der GL.

⁴ Anträge von FSS-Mitgliedern, die sich auf einen neuen Gegenstand beziehen, müssen bei der Präsidentin 24 Stunden spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Die GL kann solche Anträge traktandieren. Falls die GL dies nicht tut, kann die DV dennoch mittels Zweidrittelmehr der anwesenden Delegierten darauf eintreten. Enthaltungen bleiben bei der Feststellung des Mehrs unberücksichtigt.

⁵ Auf Ordnungsanträge bzw. Gegenanträge oder Abänderungsanträge von FSS-Delegierten, die sich auf einen traktandierten Gegenstand der laufenden Verhandlung beziehen, kann die Versammlung mittels Zweidrittelmehr der anwesenden Delegierten eintreten. Enthaltungen bleiben bei der Feststellung des Mehrs unberücksichtigt.

⁶ Alle Beschlussfassungen während der laufenden Verhandlung werden mittels einfachem Mehr der anwesenden Delegierten gefasst. Enthaltungen bleiben bei der Feststellung des Mehrs unberücksichtigt.

⁷ Die FSS-Delegierten der Schulen sind zuständig für den Kontakt und den Informationsfluss zwischen ihrem Schulkollegium und der FSS.

B. Vorstand (VS)

Art. 11

Der VS der FSS hat eine Zielgrösse von 65 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Vertretungen der kantonalen Schulstandorte sowie weiterer unter Art. 3 Abs. 1 genannten Mitgliedergruppen. Die Schulstandorte und die weiteren Mitgliedergruppen wählen ihre Vertretung an einer Sektionsversammlung, an der mindestens 10% der Mitglieder des jeweiligen Schulstandortes bzw. der jeweiligen Sektion anwesend sein müssen.

Art. 12

¹ Der VS entscheidet in allen Angelegenheiten der FSS, über die nicht in einer DV entschieden wird.

² Über Nachtragskredite, die 10% der budgetierten Bruttoausgaben übersteigen, muss an einer DV einer MV oder mittels Urabstimmung nachträglich entschieden werden.

Art. 13

¹ Der VS wird zu seinen Sitzungen durch die Präsident:in einberufen.

² Wenn mindestens 5 VS-Mitglieder es verlangen, so ist innert 10 Tagen eine Sitzung abzuhalten.

³ Die VS -Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor der Sitzung unter Beilage einer Traktandenliste einzuladen.

Art. 14

¹ Die Beratungen des VS werden von der Präsident:in oder einem GL-Mitglied geleitet. Sie werden protokolliert.

² Der VS fasst seine Beschlüsse üblicherweise in offener Abstimmung mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder. In besonders gelagerten Fällen kann auch eine geheime Abstimmung verlangt werden. Ein Beschluss kann auch auf dem Wege der Aktenzirkulation gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Behandlung verlangt und nicht mehr als 5 Mitglieder den gestellten Antrag ablehnen.

³ Zu Beginn jeder Sitzung können zusätzliche Traktanden beantragt werden. Die Beratung solcher Anträge ist auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn dies von mindestens 5 Mitgliedern verlangt wird.

Art. 15

Die VS-Mitglieder beraten sich regelmässig mit dem Konferenzvorstand und/oder den FSS-Delegierten ihrer Schule.

C. Geschäftsleitung (GL)

Art. 16

¹ Die GL der FSS setzt sich personell grundsätzlich gleich zusammen wie der Leitende Ausschuss der KSBS.

² Die Ämterverteilung in der GL kann von derjenigen im Ausschuss der KSBS abweichen. Das Präsidium und Vizepräsidium müssen grundsätzlich von anderen GL-Mitgliedern besetzt werden als im Leitenden Ausschuss der Kantonalen Schulkonferenz.

³ Wird bis spätestens 10 Tage vor den Ausschusswahlen der KSBS schriftlich von 100 unterzeichnenden Mitgliedern eine eigene Wahl für die FSS verlangt, entscheidet die nächste DV mit offenem Handmehr darüber, ob eine besondere Wahl stattfinden soll. In diesem Fall ordnet die Präsident:in eine geheime Wahl an derselben DV an.

Art. 17

Die Mitglieder der GL gehören von Amtes wegen dem VS an.

Art. 18

¹ Die GL bereitet die Geschäfte für die VS-Sitzungen vor und ordnet für die DV das Nötige nach den Beschlüssen des Vorstandes an.

² Die GL vertritt die FSS nach aussen.

³ Die Vizepräsident:in vertritt die Präsident:in bei deren Verhinderung.

Art. 19

Die GL führt ein ständiges Sekretariat.

D. Kontrollstellen

Art. 20

¹ Für die Kontrolle von GL und VS wählt die DV eine GPK. Deren Auftrag wird in einer speziellen Ordnung formuliert.

² Für die Kontrolle von Budget und Rechnungsabschluss wählt die DV zwei Revisor:innen sowie ein:e Suppleant»in.

IV. Sektionen der FSS

Art. 21

Die unter Art. 3 Abs. 1 aufgeführten Mitgliedergruppen können Sektionen bilden und sind in FSS-Angelegenheiten der Versammlung der Mitglieder einer Schule gleichgestellt. Die Sektionen werden durch Beschluss der DV eingesetzt.

V. Finanzen

Art. 22

¹ Die Ausgaben werden aus den Mitgliederbeiträgen und aus allfälligen Fonds bestritten.

² Die DV setzt die Jahresbeiträge für sämtliche Mitgliederkategorien fest. Der Mitgliederbeitrag beträgt für aktive Mitglieder maximal CHF 22.– pro Monat und wird bei Teilpensen sowie für die Lohnklassen 1 bis 10 reduziert. Der Mitgliederbeitrag für die pensionierten Mitglieder beträgt einheitlich CHF 20.– pro Jahr.

³ Die Mitglieder verpflichten sich mit ihrer Mitgliedschaft zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages, bzw. ermächtigen ihre Arbeitgeber:in, diesen anteilmässig vom monatlichen Lohn abzuziehen und an die FSS zu überweisen.

⁴ Den Mitgliedern, denen der Jahresbeitrag nicht von der Arbeitgeber:in automatisch vom Lohn abgezogen und der FSS überwiesen wird, stellt die Kassierin den Jahresbeitrag einmal jährlich für das laufende Kalenderjahr in Rechnung.

⁵ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Publikationsorgane

Art. 23

Publikationsorgane der FSS sind das „Basler Schulblatt“ und gelegentlich erscheinende Bulletins des VS oder der GL sowie die Homepage.

VII. Besondere Beschlüsse, Statutenänderungen, Auflösung der FSS, Trennung vom LCH

Art. 24

Für Beschlüsse auf Ergreifung eines Referendums oder auf Beteiligung der FSS an Referendums- und Abstimmungskämpfen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder von VS oder DV. Enthaltungen respektive leere Stimmzettel bleiben bei der Feststellung des Mehrs unberücksichtigt.

Art. 25

Statutenänderungen und Beschlüsse über die Auflösung der FSS oder den Austritt der FSS aus dem Dachverband LCH bedürfen der Genehmigung durch ein Zweidrittelmehr der an der DV anwesenden Delegierten. Enthaltungen respektive leere Stimmzettel bleiben bei der Feststellung des Mehrs unberücksichtigt.

VIII. Datenschutz

Art. 26

Die FSS beachtet die Vorschriften des Datenschutzgesetzes. Die Details dazu sind in einer separaten Datenschutzerklärung geregelt. Diese kann auf der Website öffentlich eingesehen werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 27

Diese Statuten ersetzen alle früheren Fassungen. Beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung der FSS am 8. April 2025.

Statutenanhänge 1 – 3:

(Es gibt keine Veränderungen in den jeweiligen Reglementen)